Gemeinde Warthausen

Landkreis Biberach

Polizeiverordnung

zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,0 m. Als Gehweg gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung und/oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

A b s c h n i t t 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2
Schutz der Nachtruhe

(1) Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentliche Interesse geboten ist; die

Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonstig sozial gewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

§ 3
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen abgespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche Durchsagen.

§ 4
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5
Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen führen, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung – 32.BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7
Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr – 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Transportbehältnisse, Unrat etc. dürfen bei den Wertstoffsammelbehältern nicht abgestellt werden.

§ 8
Lärm durch Fahrzeuge

Innerhalb der bebauen Ortslage oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,

2. Kraftfahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,

3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,

4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,

5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 9
Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllerschießen außerhalb der Silvesterzeit

(1) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Böllerschießen ist grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an Silvester und an Neujahr erlaubt.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeindeverwaltung als Ortspolizeibehörde bei besonderen Anlässen in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

A b s c h n i t t 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10
Abspritzen von Fahrzeugen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und sonstige an die Kanalisation angeschlossene Grundstücke ist untersagt:

1. das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen sowie das Wechseln von Betriebsstoffen oder umweltgefährdenden Stoffen,

2. das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdenden Flüssigkeiten.

§ 11
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzten, das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände hineinzuwerfen.

§ 12
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13
Behandlung von Abfall

(1) In öffentlichen Abfallkörbe dürfen Kleinabfälle wie Obstreste, Papiertaschentücher, Zigarettenschachteln, Fahrscheine und dergleichen eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere haus- und Gewerbemüll, Altpapier, Flaschen, Dosen und andere Wertstoffe einzuwerfen.
(2) Haus- und Gewerbemüll ist bis zur Abholung/Ablieferung so zu lagern, dass Dritte nicht durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden.

§ 14
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Innerhalb der bebauten Ortslage sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die auf Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Auf Spielplätzen und Friedhöfen sind Tiere, ausgenommen Blindenhunde, verboten.

(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 15
Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, das dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten oder landwirtschaftlicher Nutzfläche verrichtet. Dennoch durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind von den jeweiligen Hundeführern unverzüglich zu beseitigen.

§ 16
Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 17
Fütterungsverbot von verwilderten Tieren

Verwilderte Tiere, insbesondere wilde Katzen, dürfen im gesamten Gemeindegebiet nicht gefüttert werden. Wer entgegen dieser Vorschrift handelt, ist ab Beginn der Fütterung für das Tier verantwortlich und übernimmt die daraus entstehenden Pflichten.

§ 18
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 19
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

1. zu plakatieren; Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen sind ausgenommen.

2. andere als dafür zugelassenen Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampes angebracht werden.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des § 19 Abs. 1 plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 20
Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 21
Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 22
Pflege von Grundstücken in Wohnsiedlungen

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke bei Bedarf zu mähen (mindestens einmal jährlich) oder sonst zu pflegen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Angrenzer zu vermeiden.

§ 23
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Wegwerfen von Gegenständen, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 24
Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Grillgeräten. Die Erlaubnis ist am Tag des Abbrennens durch den Verantwortlichen mitzuführen.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

(3) Für das Abbrennen eines Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer dem Absatz 1 zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Zum Anzünden ist nur handelsüblicher Feueranzünder bzw. Grillkohleanzünder zu verwenden. Zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, entstehen.

A b s c h n i t t 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 25
Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,

2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern

3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,

5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,

6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgenommen werden,

7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,

8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin ohne Erlaubnis zu fischen,

9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

A b s c h n i t t 5

Bekämpfung von Ratten

§ 26
Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Der Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,

2. unbebauten sowie landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,

4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

ist verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

(2) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung auf Kosten der Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

A b s c h n i t t 6

Anbringen von Hausnummern

§ 27
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mir der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

A b s c h n i t t 7

Schlussbestimmungen

§ 28
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,

2. entgegen § 3 Abs.1 Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, in solcher Lautstärke benutzt, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach draußen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich gestört werden,

6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter benutzt und/oder Unrat dort abstellt,

7. entgegen § 8 Ziff. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,

8. entgegen § 8 Ziff. 2 Kraftfahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,

9. entgegen § 8 Ziff. 3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,

10. entgegen § 8 Ziff. 4 beim Be- und Entladen von fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,

11. entgegen § 8 Ziff. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

12. entgegen § 9 Feuerwerkskörper abbrennt, und Böller schießt,

13. entgegen § 10 Fahrzeuge abspritzt sowie übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,

14. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,

15. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,

16. entgegen § 13 Abs. 1 die öffentlichen Abfallkörbe benutzt,

17. entgegen § 13 Abs. 2 Haus- und Gewerbemüll bis zur Abholung/Ablieferung so lagert, dass Dritte belästigt werden,

18. Tiere entgegen § 14 Abs. 1hält,

19. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Hunde innerhalb der bebauten Ortslage unangeleint ausführt,

20. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Hunde, außerhalb der bebauten Ortslage, ohne Begleitung einer Person, die auf Zuruf auf das Tier einwirken kann, unangeleint ausführt,

21. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 Tiere auf Spielplätze und Friedhöfe mitführt,

22. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

23. entgegen § 16 Tauben füttert,

24. entgegen § 17 verwilderte Tiere füttert,

25. entgegen § 18 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet, oder befördert,

26. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,

27. entgegen § 20 Zelte und Wohnwagen zum Aufenthalt von Menschen aufstellt,

28. entgegen § 21 Bienenstände aufstellt,

29. entgegen § 22 ein Grundstück, das in oder an einer Wohnsiedlung liegt, nicht mindestens einmal jährlich mäht oder pflegt,

30. entgegen § 23 Ziff. 1 und 3 nächtigt oder die Notdurft verrichtet,

31. entgegen § 23 Ziff 4 Gegenstände wegwirft, außer in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter,

32. entgegen § 23 Ziff. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

33. entgegen § 24 Feuer abbrennt,

34. entgegen § 25 Ziff 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,

35. entgegen § 25 Ziff. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,

36. entgegen § 25 Ziff. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,

37. entgegen § 25 Ziff. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

38. entgegen § 25 Ziff. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

39. entgegen § 25 Ziff. 6 Hunde, ausgenommen Hunde die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitnimmt,

40. entgegen § 25 Ziff. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,

41. entgegen § 25 Ziff. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt und darin fischt,

42. entgegen § 25 Ziff. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

43. entgegen § 25 Ziff. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

44. entgegen § 26 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind,

45. entgegen § 26 Abs. 2 Gift auslegt,

46. entgegen § 27 Abs. 1 nicht fristgerecht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,

47. entgegen § 27 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert.

(2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetztes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 5.000,00 EUR und bei fahrlässiger Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 30
Inkrafttreten

(1) Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 07. Dezember 2009 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Warthausen, den 18. Juni 2012
Ortspolizeibehörde

gez.

Wolfgang Jautz
Bürgermeister